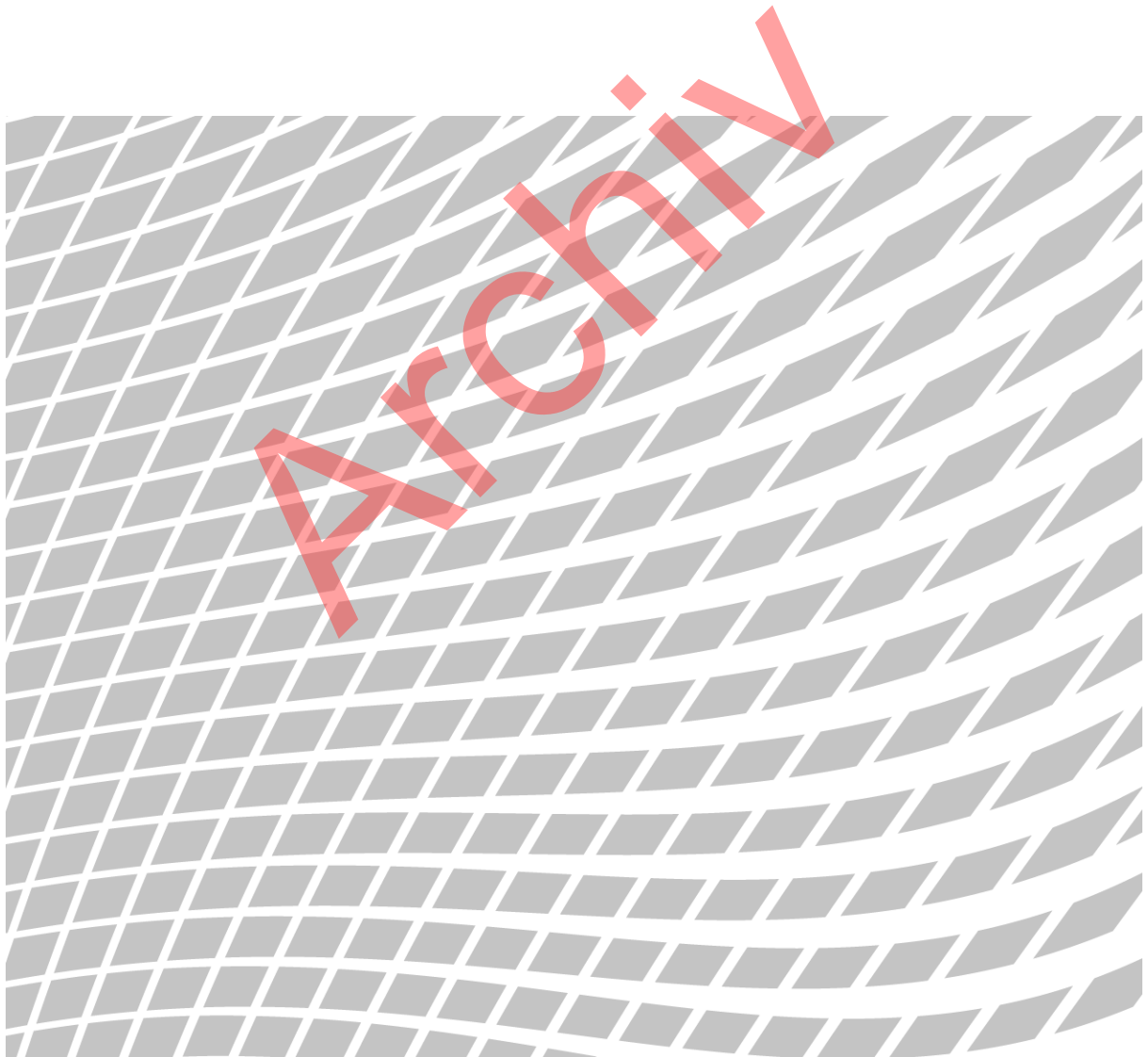


FINMA-Mitteilung 34 (2012), 23. Januar 2012

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Aufsicht	4
A. Gegenstand der Bewilligungspflicht	4
B. Abgrenzungen zu anderen Bewilligungen	5
C. Ausgewählte organisatorische Aspekte	6
1. Anforderungen an die Unternehmensführung	6
a) <i>Verwaltungsrat</i>	6
b) <i>Geschäftsleitung</i>	6
2. Weitere organisatorische Anforderungen	7
a) <i>Aufgabenzuordnung</i>	7
b) <i>Mitarbeiter</i>	7
c) <i>Risk-Management</i>	7
d) <i>Compliance</i>	7
Gesuche	9
Kontakte	10

Einleitung

Seit Beginn der Finanzkrise im Jahre 2007 sind Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit einem sich stetig wandelnden Umfeld konfrontiert.

Nach wie vor ist das internationale Umfeld von grosser Unsicherheit geprägt, was sich in der erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten widerspiegelt. Parallel dazu – aber nicht völlig unabhängig – hat ein längerfristiger Trend zu zunehmender Komplexität der Anlageinstrumente und -techniken stattgefunden. Die Kapitalmärkte haben sich durch technologische Entwicklungen gewandelt. Schliesslich ist auch das internationale regulatorische Umfeld einem stetigen Wandel unterworfen.

Dieser dynamische Kontext zwingt Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen dazu, ihre Strukturen laufend neuen Herausforderungen anzupassen. Ohne eine ständige Weiterentwicklung ihrer Strukturen werden sie längerfristig dem immer komplexer werdenden Marktumfeld nicht mehr gerecht werden können.

Rechtssicherheit, Kohärenz und Transparenz sind wichtige Anliegen der FINMA. In Ergänzung zu den einzelnen Kontakten mit Marktteilnehmern veröffentlicht die FINMA deshalb neu eine „FINMA-Mitteilung Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“. Ihr Ziel besteht darin, die Bewilligungsträger direkt und zeitnah über wesentliche Aufsichtsthemen zu informieren. Da die Publikationen Erkenntnisse aus der Überwachung und praktische Informationen thematisieren werden, richten sie sich einerseits an bereits bewilligte Vermögensverwalter. Andererseits sind aber auch Unternehmen adressiert, die erst noch eine Bewilligung der FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen anvisieren.

Die FINMA ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass viele Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zeitlichen Zwängen unterliegen, die insbesondere auch aus veränderten regulatorischen Anforderungen an Fonds, die im Ausland aufgelegt werden, fliessen. Für solche Unternehmen ist es wichtig, vor Einreichung eines Gesuches die grundsätzlichen Anforderungen für die Erlangung einer Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu kennen, damit der Einsatz der finanziellen und zeitlichen Ressourcen, die für eine Gesuchseinreichung erforderlich sind, nicht umsonst ist und am Ende zu einer Nicht-Bewilligung seitens der FINMA führt. Im Vordergrund der „FINMA-Mitteilung Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ steht deshalb die Vermittlung der Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick darauf, dass der Entscheid zur Einreichung eines Gesuches in Kenntnis der Anforderungen zustimmend getroffen werden kann und dass allfällige Gesuche rasch und effizient behandelt werden können.

Wie bereits erwähnt, befindet sich das regulatorische Umfeld für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Ausland im Umbruch. Geprägt vom Regulierungsschub, der durch die Verabschiedung der AIMF-Richtlinie im europäischen Raum ausgelöst worden ist, ist die erste gewichtige Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG), das im Jahr 2007 in Kraft getreten ist, im Gange. Deren Ausgang ist zur Zeit offen, weshalb darauf zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingegangen wird.

Die vorliegende erste „FINMA-Mitteilung Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ beleuchtet zuerst den Gegenstand der Bewilligungspflicht, zeigt anschliessend die Abgrenzungen zu wichtigen anderen Bewilligungen auf und verschafft schliesslich einen ersten Überblick über ausgewählte organisatorische Aspekte, denen ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Rechnung tragen muss. In den nachfolgenden Publikationen wird auf die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen noch vertieft einzugehen sein.

Aufsicht

A. Gegenstand der Bewilligungspflicht

Ein Vermögensverwalter zeichnet sich dadurch aus, dass er selbständig Anlageentscheide fällt und bevollmächtigt ist, Transaktionen auf fremde Rechnung auszuführen. Im Fokus steht dabei der Begriff der *Vermögensverwaltung*. Bewilligungspflichtig bzw. bewilligungsberechtigt ist nur, wer tatsächlich schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwaltet. Verlangt ist unter diesem Gesichtspunkt, dass der Bewilligungsträger die Anlageentscheide selbst trifft. Wer dagegen nur die Funktion des Anlageberaters wahrnimmt, untersteht keiner Bewilligungspflicht. Diese Abgrenzung ist in der Praxis zuweilen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden und im Einzelfall zu beurteilen. Massgebend sind in jedem Fall nicht die blosse Bezeichnung, die das betreffende Unternehmen für sich selbst wählt, sondern die Einflussphären und Steuerungsmöglichkeiten im Anlageentscheidungsprozess. Selbst einer Rechtspersönlichkeit, die sich etwa als «Asset Manager» bezeichnet, ist die Bewilligung zu verweigern, wenn sie effektiv bloss als Anlageberaterin tätig ist. Umgekehrt kann sich ein Unternehmen, das die Anlageentscheide tatsächlich fällt, nicht durch den Titel des «Anlageberaters» der Bewilligungspflicht entziehen.

Nicht alle Vermögensverwalter bedürfen jedoch einer Bewilligung der FINMA. Vielmehr besteht eine Bewilligungspflicht nach geltendem Recht nur für solche Rechtsinstitute, die schweizerische kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) verwalten. Verwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen können sich allerdings unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig der Aufsicht der FINMA unterstellen. Hierzu müssen sie nach Massgabe von Art. 13 Abs. 4 KAG Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund der ausländischen Gesetzgebung verpflichtet sein, einer Aufsicht zu unterstehen, und die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage muss einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

Dagegen darf die Tätigkeit der individuellen Vermögensverwaltung in der Schweiz grundsätzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden. Vorbehalten ist die Geldwäschereigesetzgebung sowie allfällige kantonale Bewilligungserfordernisse. Bezüglich der individuellen Vermögensverwaltungstätigkeit scheidet auch eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA nach der Kollektivanlagengesetzgebung aus.

In subjektiver Hinsicht von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss Art. 8 der Kollektivanlagenverordnung (KKV) bereits anderweitig beaufsichtigte Unternehmen, namentlich Banken, Versicherungen, Effektenhändler und Versicherungseinrichtungen.

B. Abgrenzungen zu anderen Bewilligungen

Das schweizerische Finanzmarktrecht kennt ein breites Spektrum von Bewilligungen, die unterschiedliche und zum Teil sich überlagernde Geschäftsfelder im Finanzbereich erlauben. Anknüpfungspunkt und Unterscheidungsmerkmal dieser Bewilligungen bildet jeweils die konkrete Geschäftstätigkeit, die vom Bewilligungsträger ausgeübt wird. Bevor ein Finanzdienstleistungsunternehmen um Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ersucht, sollte es sich vergewissern, dass für die geplante Tätigkeit keine andere finanzmarktrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Die nachfolgende Übersicht illustriert die für Vermögensverwalter wichtigsten Abgrenzungen zu anderen Bewilligungen der FINMA:

- **Bankenbewilligung:** Für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von Bedeutung ist zunächst die Abgrenzung zur Bankenbewilligung. Solange Vermögensverwalter lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen, unterstehen sie dem Bankengesetz (BankG) nicht. Habensaldi, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, gelten nicht als Einlagen im Sinne des Bankengesetzes, wenn dafür kein Zins bezahlt wird (Art. 3a Abs. 3 lit. c der Bankenverordnung).
- **Effekthändler:** Des Weiteren unterstehen klassische Vermögensverwalter in der Regel auch nicht dem Börsengesetz (BEHG). Von Kundenhändlern (Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung) unterscheiden sie sich primär dadurch, dass sie die Geschäfte nicht in eigenem Namen abschliessen. Bei Vermögensverwaltern lauten die geführten Konti auf die Namen der Kunden und werden auf Basis einer Vollmacht verwaltet. Tätigen Unternehmen – auf eigene oder fremde Rechnung – Effektesgeschäfte in eigenem Namen, bedürfen sie hierfür aber regelmässig einer Bewilligung als Effekthändler.
- **Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder SICAF:** Bei der Tätigkeit des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f KAG handelt es sich stets um eine delegierte Aufgabe. Der Vermögensverwalter trifft die Anlageentscheide für einen oder mehrere Fonds im Auftrag einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder SICAF, die ihrerseits von der FINMA nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung bewilligt werden muss. Rechtsträger des Fondsvermögens verbleibt bei der Delegation der Vermögensverwaltungsaufgabe der Auftraggeber, etwa die Fondsleitung. Im Unterschied zu den genannten Bewilligungsträgern legt der Verwalter kollektiver Kapitalanlagen nie selbst einen Fonds auf.
- **Bewilligung als Vertriebsträger:** Im Unterschied zum Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ist es dem Inhaber einer Vertriebsträgerbewilligung verwehrt, Anlageentscheide für schweizerische kollektive Kapitalanlagen zu treffen. Vielmehr ist es ihm im Rahmen des KAG lediglich erlaubt, (öffentlich) Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anzubieten und zu vertreiben (Art. 19 Abs. 1 KAG). Will er darüber hinaus Anlageentscheide für schweizerische kollektive Kapitalanlagen fällen, muss er hierfür um eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ersuchen.
- **Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen:** Die Aufgabe des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen beschränkt sich darauf, die ausländische Fondsleitung und/oder die ausländische Gesellschaft gegenüber den Anlegerinnen und Anleger und der FINMA zu vertreten, wenn ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öf-

fentlich vertrieben werden (Art. 123 f. KAG). Die Anlageentscheide für schweizerische kollektive Kapitalanlagen darf er ebenfalls nicht selbst fällen.

C. Ausgewählte organisatorische Aspekte

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sind verpflichtet, ihre Unternehmen durch organisatorische Massnahmen auf die spezifischen Herausforderungen abzustimmen, welche ihre Geschäftstätigkeit mit sich bringt. Nachfolgend werden – nicht abschliessend – verschiedene organisatorische Aspekte, denen ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besonders Rechnung zu tragen hat, hervorgehoben. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Anforderungen an die Unternehmensführung (Ziff. 1) und weiteren organisatorischen Anforderungen (Ziff. 2).

1. Anforderungen an die Unternehmensführung

a) *Verwaltungsrat*

Der Verwaltungsrat des Vermögensverwalters ist für die Festlegung der Strategie des Unternehmens verantwortlich und fungiert als oberstes Aufsichtsorgan.

Zur Aufgabenerfüllung ist es unablässig, dass Verwaltungsratsmitglieder einschlägige Erfahrungen und Sachkenntnisse in der Vermögensverwaltung und den damit verbundenen Risiken mitbringen. Um seine Kontrollfunktion angemessen wahrnehmen zu können, muss der Verwaltungsrat als Organ weiter über praktische Erfahrungen in den Bereichen Risk Management und Compliance verfügen. Der Verwaltungsrat legt nämlich nicht nur die Risikobereitschaft eines Unternehmens fest, sondern muss gleichzeitig sicherstellen, dass diese Risikobereitschaft durch ein angemessenes Risk Management-System gesteuert und kontrolliert wird. Wichtig ist dabei, dass sich das Risk Management nicht nur auf die Kernaufgaben des Vermögensverwalters beschränkt, sondern sämtliche Tätigkeiten abdeckt.

Das Prinzip der Checks and Balances erfordert, dass ein Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche im Unternehmen mehrheitlich nicht operativ tätig sind. Dadurch kann der Verwaltungsrat seine Überwachungsfunktion angemessen ausüben. Um eine heutzutage unabdingbare Objektivität des Kontrollorgans zu gewährleisten, hat sodann mindestens ein Drittel des Verwaltungsrats unabhängig zu sein. Schliesslich darf sich der Verwaltungsrat nicht darauf beschränken, an den regelmässigen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Vielmehr braucht es eine dauernde Begleitung der Gesellschaft, um die zentralen Aufgaben des Verwaltungsrats im Unternehmen sorgfältig und umfassend erfüllen zu können.

b) *Geschäftsleitung*

Die Hauptaufgabe der Geschäftsleitung besteht darin, das Tagesgeschäft des Unternehmens gemäss den Strategie- und Risikovorgaben des Verwaltungsrats zu führen.

Um eine dauernde und stabile Unternehmensleitung zu gewährleisten, muss die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen bestehen, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

2. Weitere organisatorische Anforderungen

a) *Aufgabenzuordnung*

Alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf operativer Ebene sind klar aufzuteilen und in entsprechenden schriftlichen Prozessen und Weisungen festzuhalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass sämtliche ökonomischen und rechtlichen Anforderungen konsequent eingehalten werden. Dabei muss unter anderem sichergestellt werden, dass bestimmte Schlüsselfunktionen getrennt werden, namentlich die Kontrollfunktionen und die Funktionen des Front und Back Office. Tätigkeiten dürfen nur ausgelagert werden, wenn der Vermögensverwalter weiterhin eine entsprechende Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten gewährleisten kann. Auf Tätigkeiten, welche die wirtschaftliche Existenz des Vermögensverwalters in Gefahr bringen, ist zu verzichten, da diese dem Interesse der Kunden entgegenstehen.

b) *Mitarbeiter*

Die für die Vermögensverwalter zur Verfügung stehenden Finanzprodukte und -instrumente sind oft nicht leicht zu verstehen, was die Portfolioverwaltung stetig komplexer macht. In den letzten Jahren wurde die Art und Weise der Anlagestrategieumsetzung durch die technologischen Entwicklungen an den Kapitalmärkten beeinflusst. Diese neuen Herausforderungen erfordern nicht nur von der Unternehmensführung, sondern von jedem einzelnen Mitarbeiter ein hohes Mass an Integrität, Erfahrungen und Sachkenntnissen auf allen relevanten Gebieten.

c) *Risk-Management*

Die Risk Management-Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen sind oft komplex. Im Einklang mit der internationalen Marktpraxis muss das Risk Management von den Investitionsentscheidungen unabhängig sein. Dies sollte sich in der Berichterstattungslinie widerspiegeln. Der Umgang mit den Risiken hängt zu einem grossen Teil von den Anlagestrategien des Vermögensverwalters ab. Die Funktion als Risk-Manager erfordert deshalb spezifische Erfahrungen und Sachkenntnisse.

d) *Compliance*

Vermögensverwalter bewegen sich nicht nur unter regulatorischen Aspekten in einem herausfordernden Umfeld, sondern sind auch mit unzähligen potentiellen Interessenkonflikten konfrontiert, weshalb der Compliance-Funktion grosse Bedeutung beigemessen werden muss.

Geboten ist, dass die Compliance-Funktion innerhalb des Unternehmens eine starke Position einnimmt und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Senior Managements genießt. Eine wirksame Compliance-Funktion muss unabhängig sein und mit ausreichenden Mitteln

ausgestattet werden. Der Unabhängigkeit der Compliance-Funktion ist auch in der Berichterstattung Rechnung zu tragen.

In persönlicher Hinsicht erfordert die Funktion als Compliance-Verantwortlicher angemessene Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie Verständnis von den inhärenten Compliance-Risiken im Zusammenhang mit den Investment-Strategien und Aktivitäten des Unternehmens. Wegen der globalen Natur der Kapitalmärkte sind je nach Tätigkeit nicht nur schweizerische, sondern auch ausländische Vorgaben zu berücksichtigen.

Durch die Verwaltung der Anlegergelder sind die Vermögensverwalter darüber hinaus mit zahlreichen Interessenkonflikten konfrontiert. Diese müssen identifiziert und durch klare Vorgaben geregelt werden, deren Einhaltung von der Compliance-Funktion kontrolliert wird.

Archiv

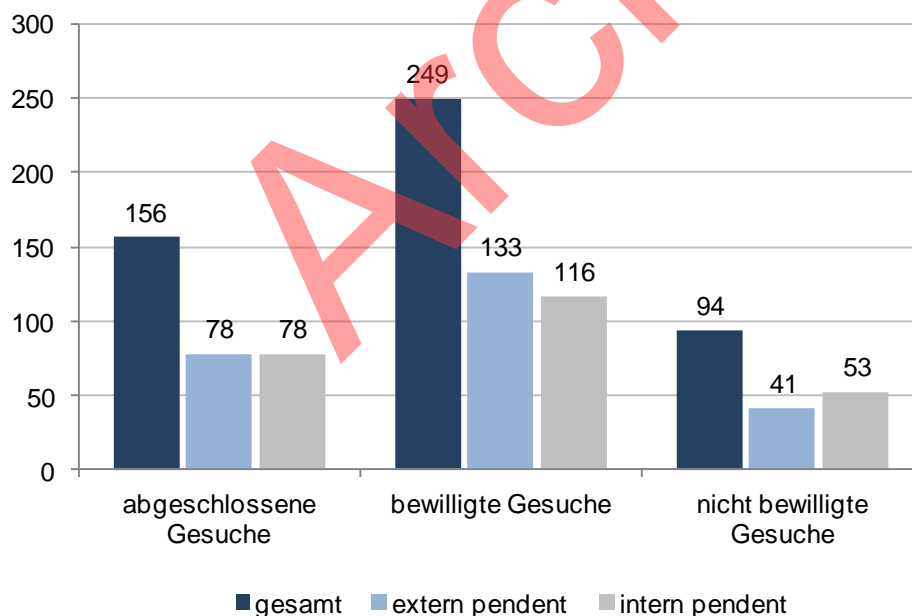
Gesuche

Die Bewilligungsverfahren werden bei der FINMA mit Gesuchseinreichung hängig und enden mit dem erstinstanzlichen Entscheid der FINMA. Die Anzahl Tage zwischen Gesuchseingang und Entscheid ergibt die gesamte Verfahrensdauer. Dies umfasst sowohl den Zeitraum, in dem das Gesuch von der FINMA intern behandelt wird, als auch den Zeitraum, in dem das Gesuch extern vom Gesuchsteller nachverbessert wird.

Die Abteilung Asset Management, die seit April 2011 existiert, hat im Jahr 2011 insgesamt zehn Neubewilligungsgesuche von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen bearbeitet und abgeschlossen. 14 sind zur Zeit in Bearbeitung. Von den zehn abgeschlossenen Gesuchen wurden vier bewilligt. Die Bearbeitung der abgeschlossenen Gesuche dauerte durchschnittlich 156 Tage, wobei diese jeweils 78 intern und 78 Tage extern in Bearbeitung waren.

Die Abteilung Asset Management hat für die Behandlung der vier Gesuche, die bewilligt werden konnten, durchschnittlich 249 Tage pro Gesuch benötigt, die sechs nicht bewilligten respektive zurückgezogenen Gesuche wurden innerhalb von 94 Tagen pro Gesuch bearbeitet.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Gesuch in Tagen



Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Asset Management.

Archiv